

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

Änderung zum 01.08.2011, Veröffentlichung zum 12.09.2011

- [1. Allgemeines](#)
Verhältnis der Richtlinie zum Rechtsgebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes
- [3. Vorrangigkeit anderer Leistungen](#)
Die Leistungen zur Teilhabe sind gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen nachrangig.
- [6. Zuständigkeit, Ziffer 3](#)
Es gibt kein Rangverhältnis zwischen Wohngeld und Kinderzuschlag. Löschung des Textes.
- [8.1.1 Leistung, Definition](#)
Absatz 2, S. 2: Ergänzung um Ebene der Jahrgangsstufe
Absatz 3, S. 2: Neueinstellung
- [8.1.2 Leistungsumfang, Verfahren, Absatz 4](#)
Neueinstellung
- [8.3.2.1 Erforderlichkeit, Absatz 4](#)
Neueinstellung
- [8.4.1 Leistung, Definition,](#)
Absatz 4, S. 1: Die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch die Schulleitung mit Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift des Klassenlehrers reicht nicht aus.
Absatz 5 bis 8: Neueinstellung
Absatz 10, S. 2: Neueinstellung
Absatz 12, S. 3 u. 4: Neueinstellung
- [8.5.1 Leistung, Definition, Absatz 3](#)
Neueinstellung
- [8.6.1 Leistung, Definition,](#)
Absatz 3: Überarbeitung und Ergänzung von Aktivitäten, die über Teilhabe gefördert werden
Absatz 5: Neueinstellung
Absatz 6, S. 4: Neueinstellung
- [8.6.3 Leistungsumfang, Verfahren, Absatz 4](#)
Neueinstellung
- [9. Abweichende Gewährung und Rückforderung](#)
Neueinstellung
- [10. Datenbank](#)
Änderung der Einsatzorte der Datenbank.
- [12. Inkrafttreten](#)
Löschung des Verweises auf die Übergangsregelungen aufgrund der Neueinstellung von [9. Abweichende Gewährung und Rückforderung](#)

Änderung rückwirkend zum 01.06.2011, Veröffentlichung zum 20.06.2011

- [4. Antragserfordernis](#)
Anpassung des Stichtags aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften
- [6. Zuständigkeit](#)
Neueinstellung
- [8.1.3 Besonderheit im SGB II, Absatz 1](#)
letzter Satz angepasst
- [8.2.3 persönliche Voraussetzung](#)
Korrektur der Altersangabe
- [8.5.2 Leistungsumfang, Verfahren](#)
Überarbeitung und ausführlichere Beschreibung der Verfahrensabläufe
- [8.6.2 persönliche Voraussetzungen](#)
Korrektur der Altersangabe
- [8.6.3 Leistungsumfang, Verfahren; Absatz 3](#)

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

Klarstellung, dass sich das Budget für die Teilhabeleistung immer am Bewilligungszeitraum der anspruchsauslösenden Sozialleistung (z.B. Wohngeld) orientiert

- [12. Inkrafttreten](#)
Anpassung des Stichtags aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
2. Leistungsübersicht	5
3. Vorrangigkeit anderer Leistungen	5
4. Antragserfordernis	5
5. Bewilligungszeitraum.....	5
6. Zuständigkeit	6
7. Definitionen	6
7.1 Altersgrenzen.....	6
7.2 Schule	6
7.3 Besonderheit im SGB II.....	7
7.4 Kindertageseinrichtung	7
7.5 Tagespflege.....	7
8. Leistungen im Einzelnen	7
8.1 (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten.....	7
8.1.1 Leistung, Definition.....	7
8.1.2 Leistungsumfang, Verfahren.....	7
8.1.3 Besonderheit im SGB II.....	8
8.2 Schulbedarf	8
8.2.1 Leistung, Definition	8
8.2.2 Antragserfordernis	8
8.2.3 persönliche Voraussetzung	9
8.2.3.1 Stichtagsregelung	9
8.2.4 Leistungsumfang, Verfahren.....	9
8.3 Schülerbeförderung	9
8.3.1 Leistung, Definition	9
8.3.2 Leistungsumfang, Verfahren.....	10
8.3.2.1 Erforderlichkeit	10
8.3.2.2 Zumutbarkeit	10
8.3.2.3 Nachweispflicht	11
8.4 Lernförderung.....	11
8.4.1 Leistung, Definition	11
8.4.2 Leistungsumfang, Verfahren.....	13
8.5 Mittagsverpflegung	14
8.5.1 Leistung, Definition.....	14
8.5.2 Leistungsumfang, Verfahren.....	15
8.5.2.1 Pauschale für das Mittagessen	15
8.5.2.2 Abonnement.....	16
8.5.2.3 Chipkarte, Essensmarken, Barzahlung.....	16
8.6 Teilhabe	16
8.6.1 Leistung, Definition	16
8.6.2 persönliche Voraussetzungen	17
8.6.3 Leistungsumfang, Verfahren.....	17

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

9. Abweichende Gewährung und Rückforderung	18
9.1 Erstattung an Leistungsberechtigte in Ausnahmefällen	18
9.2 Abwicklung Erstattung Mittagessen und Teilhabe	18
9.3 Rückforderung von Leistungen	19
10. Datenbank	19
11. Koordination	19
12. Inkrafttreten	19

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

1. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Leistungsgewährung des Bildungs- und Teilhabepaktes für Leistungsberechtigte nach dem

- Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Bundeskindergeldgesetz,
- Wohngeldgesetz und
- Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Für die Empfänger/innen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stellt die Richtlinie aufgrund der eigenen Zuständigkeit der Städte und Gemeinden lediglich eine Orientierungshilfe dar. Für Empfänger sogenannter Grundleistungen nach dem AsylbLG wird ergänzend auf die Arbeitshilfe des Landes NRW zum Bildungs- und Teilhabepaket und auf die Richtlinien zum Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“ verwiesen.

2. Leistungsübersicht

Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus folgenden Leistungen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Teilhabe

3. Vorrangigkeit anderer Leistungen

(1) Auch für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit. Sofern politische Beschlüsse Vergünstigungen vorsehen oder andere Träger Leistungen zu erbringen haben (z.B. Schulträger für Schülerbeförderung), sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Leistungen zur Teilhabe (8.6 Teilhabe). Freiwillige kommunale Leistungen sind diesbezüglich nachrangig.

(2) Für die Empfänger von Kinderzuschlag oder Wohngeld gehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

4. Antragserfordernis

(1) Die Leistungen sind in allen Rechtskreisen gesondert zu beantragen. Dies gilt nicht für Empfänger/innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG in Bezug auf das Schulbedarfspaket.

(2) Werden Leistungen im Arbeitslosengeld II, SGB XII oder AsylbLG bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt der Antrag als zum 01.01.2011 gestellt. Für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger gilt, dass die Leistungen von Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 bei der zuständigen Stelle gestellt werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren, längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011. Anders als im SGB II und SGB XII gilt also im BKG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II.

(3) Im Rahmen von Erst- und Folgebewilligungen sind auch die Antragsvordrucke für das Bildungs- und Teilhabepaket auszugeben bzw. zu versenden.

5. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen für Bildung- und Teilhabe orientiert sich an den Bewilligungszeiträumen der anspruchsauslösenden Leistungen (z.B. Wohngeld). Für die Leistungen

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist statt einer monatlichen Bewilligung, mindestens von einer halbjährlichen Bewilligung auszugehen (siehe hierzu auch [8.6.3 Leistungsumfang](#)).

6. Zuständigkeit

Für die Klärung der Zuständigkeit ist immer die Frage maßgeblich, welche Leistung für das Kind gezahlt wird.

Beispiele:

1. Für das Kind wird Arbeitslosengeld II gezahlt. Zuständig ist das Jobcenter GT aktiv Kreis Gütersloh.
2. Für das Kind wird darlehensweise Arbeitslosengeld II und zusätzlich Wohngeld gezahlt. Zuständig ist der Kreis Gütersloh.
3. Für das Kind wird Kinderzuschlag und zusätzlich Wohngeld gezahlt. Zuständig ist der Kreis Gütersloh.
4. Für das Kind wird Wohngeld und für die Eltern Arbeitslosengeld II gezahlt (Kinderwohngeld). Zuständig ist der Kreis Gütersloh.
5. Für das Kind wird „nur“ Wohngeld gezahlt. Zuständig ist der Kreis Gütersloh.
6. Für das Kind werden Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG gezahlt. Zuständig ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde.

7. Definitionen

7.1 Altersgrenzen

(1) Die Leistungen zur Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Für alle anderen Leistungen gilt im SGB II als Altersgrenze die Vollendung des 25. Lebensjahres (somit auch für Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger/innen). Im SGB XII und AsylbLG gibt es für diese Leistungen keine Altersbeschränkung.

7.2 Schule

(1) In allen Rechtskreisen ist Voraussetzung, dass es sich um Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule handelt.

(2) Zu den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zählen

- Grundschule,
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z.B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Integrierte Gesamtschulen,
- Förderschulen aller Förderschwerpunkte,
- Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg,
- Berufskolleg (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr)

(3) Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule werden die zusätzlichen Leistungen für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z.B. an der Abendrealschule, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls ein Anspruch auf die zusätzlichen Leistungen für die Schule.

(4) Ein Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis besucht wird.

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

7.3 Besonderheit im SGB II

Leistungsberechtigte des SGB II erfüllen die Voraussetzung „Schüler oder Schülerin“ nicht, wenn sie als Auszubildende eine Ausbildungsvergütung erhalten und damit über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 SGB II verfügen. In diesem Fall können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen abgesetzt und darüber hinaus der Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch genommen werden. Eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Schulbedarfe ist bei ihnen nicht erforderlich. Die Beschränkung auf Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, trägt der legitimen Erwartung Rechnung, dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte.

7.4 Kindertageseinrichtung

(1) Kindertageseinrichtung sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 SGB VIII).

(2) Träger von Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Kommunen, Kirchengemeinden oder Elterninitiativen. Aber auch z.B. durch Unternehmen oder privatgewerbliche Anbieter ist eine Trägerschaft möglich. Kindertageseinrichtungen bedürfen einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII.

7.5 Tagespflege

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform, die durch eine oder sogar mehrere Tagespflegepersonen erfolgt. Diese müssen sich fachlich, persönlich und gesundheitlich für die Betreuung eignen, geeignete Räume und eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII besitzen.

8. Leistungen im Einzelnen

8.1 (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten

8.1.1 Leistung, Definition

(1) Unter den Begriff Klassenfahrt und Tagesausflüge fallen nach den Wanderrichtlinien Schulwanderungen und Schulfahrten, die

- grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt werden,
- einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben,
- programmatisch aus dem Schulleben erwachsen,
- im Unterricht vor- und nachbereitet werden und
- für die Schülerinnen und Schüler bzgl. der Teilnahme verpflichtend sind.

(2) Dazu zählen Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Kursfahrten und internationale Begegnungen. Sie gelten als Schulveranstaltungen. Übernommen werden können die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse (nicht nur eine einzelne Schülerin / ein einzelner Schüler) oder ein Großteil der Jahrgangsstufe während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt.

(3) Ausflüge und Fahrten von Kindertageseinrichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen der konzeptionellen Arbeit der Kindertageseinrichtung stattfinden. Dies gilt entsprechend, wenn sich Kinder in Kindertagespflege befinden.

8.1.2 Leistungsumfang, Verfahren

(1) Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für Tagesausflüge können grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen werden, sofern sie von der Schule oder Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind.

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

(2) Abzuziehen sind

- Zuschüsse Dritter (z.B. Förderverein)
- zusätzlich vorgesehene Taschengeld

(3) Wird ein Antrag auf Kostenübernahme eines konkreten Schulausflugs oder einer mehrtägigen Klassenfahrt gestellt, wird der Betrag nach Vorlage der Anlage „Ausflug“ auf das dort angegebene Konto (Schule oder Lehrer/in) überwiesen. Ein Gutschein wird nicht ausgestellt.

(4) Sofern die Schule oder Kindertageseinrichtung einen Teil der Leistung zurückzahlen will, da die Kosten für einen Ausflug im Nachhinein günstiger geworden sind als geplant, ist dieser Teil wieder zu vereinnahmen. Dafür ist keine Aufhebung der Bescheide gegenüber den Leistungsberechtigten notwendig, da diesen i.S.d. Sach- und Dienstleistungsprinzips lediglich die Teilnahme am Ausflug, nicht aber die Höhe der Kosten für den Ausflug bewilligt wurde.

8.1.3 Besonderheit im SGB II

(1) Bei der Bedarfsberechnung/Einkommensverteilung von Tagesaufträgen im SGB II wird nicht von dem tatsächlichen Betrag ausgegangen, sondern es wird über einen Zeitraum von 6 Monaten ein pauschaler Betrag in Höhe von 3,00 € monatlich angesetzt. Kann dieser pauschale Betrag vollständig durch das vorhandene Einkommen gedeckt werden, so ist der Antrag abzulehnen. Verbleibt ein Restanspruch, werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. In der Bedarfsberechnung werden diese 3,00 € dann weiter bedarfserhöhend berücksichtigt.

(2) Die tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt werden auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufgeteilt (§ 5a Alg II-V). Damit besteht ein Anspruch nur, soweit der Bedarf für die Klassenfahrt innerhalb von sechs Monaten nicht durch Einkommen gedeckt werden kann.

8.2 Schulbedarf

8.2.1 Leistung, Definition

(1) Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben

- Schulranzen,
- Schulrucksack und
- Sportzeug,
- Schulbücher,
- Kopiergeld,

insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten

- Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

(2) Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

8.2.2 Antragserfordernis

Bei laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG gilt der Antrag auf das Schulbedarfspaket mit der Beantragung der laufenden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt) als gestellt. Eine gesonderte Antragstellung ist entbehrlich ([4. Antragserfordernis](#)).

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

8.2.3 persönliche Voraussetzung

Voraussetzung für den Anspruch auf die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule (7.2 Schule) im kommenden Schuljahr. Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres, ist der Schulbesuch im Regelfall nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

8.2.3.1 Stichtagsregelung

(1) Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt.

(2) Im SGB II ist maßgeblich der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist der 1. August eines Jahres, auch wenn der tatsächliche Schuljahresbeginn nicht erst nach dem 1. August des Jahres liegt. Die Entscheidung über die zusätzliche Leistung für die Schule ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 1. August - oder ab 2012 zusätzlich den 1. Februar – einschließt, wenn nach Einschätzung der Sachbearbeitung die Anspruchsvoraussetzungen zu diesen Stichtagen mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden. Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden. Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen.

(3) Empfängern/innen von Kinderzuschlag und Wohngeld ist die Leistung ebenfalls stichtagsbezogen zum 01.08. und 01.02. eines Jahres auszuführen.

(4) Im SGB XII ist maßgeblich der erste Schultag, dieser kann auch außerhalb des Monats August bzw. Februar liegen.

8.2.4 Leistungsumfang, Verfahren

(1) Zu Beginn der ersten Schuljahreshälfte wird ein Betrag von 70,- €, zu Beginn der zweiten Hälfte von 30,- € ausgezahlt.

(2) Die Leistung wird als Zuschuss gewährt. Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt, so kann auch die zusätzliche Leistung für die Schule nur darlehensweise erbracht werden.

(3) Werden von anderen Stellen (z.B. Kommunen, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten u. ä. gewährt, so sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen zur Bildung- und Teilhabe anzurechnen.

(4) Nur in Ausnahmefällen ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung zu verlangen.

(5) Die Leistung ist an die Leistungsberechtigten auszuführen.

8.3 Schülerbeförderung

8.3.1 Leistung, Definition

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür
- erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt,
 - soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und
 - es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die entstehenden Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten.

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

(2) Schülerfahrtkosten sind unter den gleichen Voraussetzungen wie in den Landesregelungen als erforderlich anzusehen (Bundesausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 17 (11)358, S.15).

(3) Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten soll hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstatten, soweit in den einzelnen Bundesländern eine Kostenübernahme nicht, oder nicht im erforderlichen Umfang vorgesehen ist (z.B. in der Sekundarstufe II oder bestimmten Schulformen).

(4) In Nordrhein-Westfalen werden die Kosten für die Schülerbeförderung sowohl für die Sekundarstufe I, als auch für die Sekundarstufe II – zumindest anteilig – übernommen in

- allgemeinbildende Schulen (auch Privatschulen),
- Förderschulen und
- Berufskollegs (Vollzeitklassen).

Bis auf wenige Ausnahmen können die Fahrtkosten daher vom Schulträger übernommen werden und es ist vorrangig auf eine Antragstellung zur Kostenübernahme der Schülerfahrtkosten aufzufordern.

8.3.2 Leistungsumfang, Verfahren

8.3.2.1 Erforderlichkeit

(1) Ob die Schülerfahrtkosten erforderlich sind, hängt von der Entfernung zur nächstgelegenen Schule ab:

- Primarstufe = mehr als 2 km
- Sekundarstufe I = mehr als 3,5 km (dazu zählt auch die 10. Klasse der Gesamtschule)
- Sekundarstufe II = mehr als 5 km (dazu zählt die gymnasiale Oberstufe)

(2) Ist die Kostenübernahme wegen der Unterschreitung dieser Entfernung durch den Schulträger abgelehnt worden, so kommen keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Betracht.

(3) Wird eine andere Schule als die nächstgelegene besucht, erfolgt eine Kostenübernahme nur bis zu der Höhe der Kosten zur nächstgelegenen Schule bzw. wenn die nächstgelegene Schule unter den Entfernungsgrenzen liegt, überhaupt nicht. Auch in diesen Fällen sind die Schülerbeförderungskosten ebenfalls als nicht bzw. als teilweise nicht erforderlich anzusehen.

(4) Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden (z.B. in Fällen von Mobbing oder bei Schulverweis), tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

8.3.2.2 Zumutbarkeit

(1) Nach dem Schulgesetz und der Schülerfahrtkostenverordnung kann ein Eigenanteil von Schülerinnen und Schülern erhoben werden, wenn das Ticket über den reinen Schulweg hinaus genutzt werden kann.

(2) Die Eigenanteile entstehen bis zu einer monatlichen Höhe von:

- bei einem minderjährigen schulpflichtigen Kind: 12,- €
- Wenn für mehrere minderjährige schulpflichtige Kinder Eigenanteile zu den Schülerfahrtkosten gezahlt werden müssen:
 - für das 1. und älteste Kind 12,- €

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

- für das 2. Eigenanteil zahlende Kind 6,- €
- für das 3. und jedes weitere Kind 0,- €
- Volljährige Schülerinnen und Schüler zahlen jedoch immer den vollen Eigenanteil in Höhe von monatlich 12,- €

(3) In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Anteil aus der Regelleistung für Verkehr auf die Schülerfahrtkosten angerechnet werden kann, da die Karte auch privat nutzbar ist, um sozialen Bindungen und Freizeitaktivitäten nachzugehen. Dann kann sich aus diesem Anteil und ggf. noch zusätzlich anzurechnendem Einkommen ergeben, dass kein Restbetrag verbleibt und es zumutbar ist, den Eigenanteil selbst zu tragen.

(4) In der Regel kann im Kreis Gütersloh davon ausgegangen werden, dass der Verkehrsanteil aus der Regelleistung **nicht** auf die Schülerfahrtkosten angerechnet werden kann. Gilt die Schülerfahrkarte lediglich für die Schulweglinie entstehen häufig weitere Fahrtkosten um sozialen Bindungen nachzugehen oder für Freizeitaktivitäten.

(5) Vom Schulträger werden Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 € übernommen. Entsteht ein weiterer Bedarf, ist es in der Regel **nicht** zumutbar den Restbetrag selbst zu tragen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die eine Bezirksfachklasse besuchen, müssen einen Eigenanteil in Höhe von 50,- € tragen. Lediglich Fahrkosten, die monatlich über diesen Betrag hinausgehen, werden bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 50,- € je Monat erstattet. Auch hier ist es in der Regel nicht zumutbar den Eigenanteil – nach Abzug von eventuell vorhandenem Einkommen – selbst zu tragen. Es muss häufiger als bei Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen eine auch weiter entfernt liegende Schule wegen des vorhandenen Bildungsangebots gewählt werden, ohne auf bestehende soziale Bindungen Rücksicht nehmen zu können.

8.3.2.3 Nachweispflicht

(1) Durch die Eltern oder den Schüler oder die Schülerin ist zur Antragstellung nachzuweisen, dass ein Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim Schulträger gestellt worden ist. Sollte dies noch nicht geschehen sein, so ist auf eine schnellst mögliche Antragstellung hinzuweisen. Wird dieser Antrag, auch nach Aufforderung nicht gestellt, kann der Antrag von Amts wegen gestellt werden.

(2) Hat der Schulträger bereits über die Kostenübernahme entschieden, so ist diese Bescheinigung einzureichen. Ist eine Ablehnung erfolgt, ist zu prüfen, ob die Schülerfahrtkosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets als erforderlich angesehen werden können (siehe [8.3.2.1 Erforderlichkeit](#)). Nur wenn dies der Fall ist, können die Schülerbeförderungskosten überhaupt übernommen werden.

(3) Wenn eine Kostenübernahme durch den Schulträger erfolgt und noch ein Eigenanteil verbleibt, kann dieser – nach Abzug von eventuell anzurechnendem Einkommen - übernommen werden.

(4) Die Leistung ist an die Leistungsberechtigten auszuführen.

8.4 Lernförderung

8.4.1 Leistung, Definition

(1) Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

(2) Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Klassenziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen ergibt. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase,
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

(3) Der Nachweis für die Gefährdung des Klassenziels kann durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ bzw.
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

(4) Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung mit Unterschrift bestätigt. Die Nachweise sind nur bei Unklarheiten von der Schule anzufordern.

(5) Zur Beurteilung der wesentlichen schulrechtlichen Ziele bei verschiedenen Schulformen wird auf Folgendes hingewiesen:

Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 9 (bzw. in Gesamtschulen nach Klasse 10) gefährdet ist, können eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn alle schulischen Förderungen nicht greifen, um das Klassenziel und damit die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen. Da der vorgesehene Schulabschluss am Gymnasium in der Regel die Allgemeine Hochschulreife ist, stellt die Jahrgangsstufe 9 keine Abschlussklasse dar. Gleiches gilt für Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler am Ende der Klasse 10, die ebenfalls auf Grund ihrer Fachleistungsdifferenzierung die Allgemeine Hochschulreife anstreben.

(6) Schülerinnen und Schüler einer Abschlussklasse einer Haupt- oder Realschule können dann Mittel für eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn das Erreichen des an der Schule vorgesehenen Schulabschlusses gefährdet ist. Analog gilt dies für Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler, die im Rahmen ihrer Einstufung entweder den Hauptschulabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss anstreben. Das Nichterreichen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10 zählt nicht dazu, da es hierbei lediglich um eine Verbesserung des Notendurchschnittes ginge, obwohl der an der jeweiligen Schule vorgesehene Schulabschluss erreicht wird. Das Erreichen der Qualifikation wäre in diesem Fall vermutlich durch zusätzliche schulische Fördermaßnahmen gem. § 2 SchulG möglich.

(7) Vor diesem Hintergrund liegt keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten mit Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen vor.

(8) Bei Förderschulen dürfte im Regelfall auf Grund der dort vorherrschenden sehr guten Schüler-Lehrer-Relation die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen.

(9) Lernförderung kann außerhalb der o. g. Kriterien auch in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn

- sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat,

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

(10) Im Gegensatz dazu ist die außerschulische Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht geeignet, Lernschwächen aufgrund von Erkrankung (Lern- und Entwicklungsstörungen), genereller Überforderung (beispielsweise aufgrund der Wahl der weiterführenden Schulform) oder Leistungsdefizite wegen unentschuldigter Fehlzeiten auszugleichen. **Insbesondere die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch, Fördermaßnahmen zu Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie sind über das Bildungs- und Teilhabepaket nicht förderungsfähig.**

(11) Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

(12) Die angemessene Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. **Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. Hierbei ist besonders auf das Merkmal der Zusätzlichkeit zu achten.**

(13) Sollte Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (zum Beispiel interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

(14) Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

(15) Sofern ein naher Verwandter die Lernförderung erbringt bzw. erbringen soll, kommen keine Leistungen für Bildung und Teilhabe in Betracht. Es wird davon ausgegangen, dass solche Hilfestellungen unter Verwandten kostenfrei erbracht werden.

8.4.2 Leistungsumfang, Verfahren

(1) Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich zudem nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

(2) Die konkret benötigte Lernförderung beurteilt der Fach- bzw. Klassenlehrer mit der Anlage zum Antrag „Lernförderung“. Im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ist dem Erstantrag ein ärztliches Attest beizufügen. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Lernförderung

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

erbringt, ist die notwendige fachliche Qualifikation der Schülerin oder des Schülers durch den Lehrer zu bescheinigen. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler zu einer anderen Schule geht, als die Schülerin oder der Schüler, der der Lernförderung bedarf.

(3) Angemessen ist eine Lernförderung dann, wenn sie die folgenden Obergrenzen (45 min.) nicht überschreitet:

– durch Schüler erteilte Lernförderung	7,50 €
– durch Studenten erteilte Lernförderung	12,50 €
– durch gewerbliche Anbieter erteilte Lernförderung	15,00 €
– durch Lehrer erteilte Lernförderung	20,00 €

(4) Grundsätzlich sollten Schülerinnen und Schüler nicht auf kostengünstigere Angebote in anderen Wohnorten verwiesen werden, da dadurch weitere Kosten (Fahrtkosten) entstehen.

(5) Beim ersten Antrag können 15, 25, oder 35 Schulstunden pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Schulstunden erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Schulstunden möglich.

(6) Stellt eine Schülerin oder ein Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter einen Antrag auf Leistungen wird zunächst die Anlage „Lernförderung“ ausgegeben. Auf diesem Vordruck wird auch bereits abgefragt, ob aus Sicht der Schule ein bestimmtes Angebot für schulnahe Lernförderung besteht und genutzt werden sollte.

(7) Auf der Grundlage dieser Informationen wird ein Bewilligungsbescheid bzw. eine Kostenübernahmerklärung gefertigt. Diese enthält den bewilligten Stundenumfang, den Anbieter, den Bewilligungszeitraum sowie die Kosten. Den Personen, die die Lernförderung erbringen, ist eine Mitteilung über die Leistungsbewilligung zukommen zu lassen, damit diese die geänderten Rechnungsdaten berücksichtigen können.

(8) Die Leistungen sind direkt an die Person, die die Lernförderung erbringt bzw. den Anbieter zu zahlen. Sofern in den Schulen sogenannte „Schülerpools“ (Schüler/innen, die gegen ein geringes Entgelt Nachhilfe in Gruppen anbieten) existieren, kann die Auszahlung auch an einen Dritten (z.B. Schulsekretariat) erfolgen. Damit sollen Probleme (Hänseleien, etc.) der Schüler untereinander vermieden werden.

8.5 Mittagsverpflegung

8.5.1 Leistung, Definition

(1) Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Tagespflege ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Diese Mehrbelastung soll durch den Zuschuss ausgeglichen werden.

(2) Erbracht wird der Zuschuss zu einem Mittagessen, das

- gemeinschaftlich eingenommen und
- von der Schule, Kindertagesstätte oder Kindertagespflege

angeboten wird. Bis zum 31.12.2013 erhalten die Leistung auch Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht eine Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) besuchen. Ein Hort ist eine vom Jugendamt anerkannte Einrichtung der Kirche oder eines Wohlfahrtsverbandes (z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt), die außerhalb der Schule ein eigenständiges Ganztagsangebot durchführt.

(3) In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen. Das gilt

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

auch für Ferienangebote, die von einem Jugendhilfeträger, Sportverein etc. durchgeführt werden. Eine bestimmte Tageszahl ist nicht ersichtlich.

(4) Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst. In Zweifelsfällen bzgl. der Abgrenzung ist der Koordinator für das Bildungs- und Teilhabepaket des Kreises Gütersloh einzuschalten.

(5) Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) sowie Leistungen nach dem bis 31.07.2011 geltenden Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ haben Vorrang (Ausnahme siehe [3. Vorrangigkeit anderer Leistungen](#)).

8.5.2 Leistungsumfang, Verfahren

(1) Die Kosten für das Mittagessen sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Es ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,- € pro Mittagessen von den Leistungsberechtigten zu erbringen.

(2) Im Kreis Gütersloh existieren im Wesentlichen folgende Abrechnungssysteme in den Schulen und den Kindertageseinrichtungen.

8.5.2.1 Pauschale für das Mittagessen

(1) Das Mittagessen wird mit einer monatlichen gleichbleibenden Pauschale berechnet. Mit der Entrichtung der Pauschale kann das Kind an allen Schultagen bzw. Tagen in der Kindertageseinrichtung am Mittagessen teilnehmen. Sofern die Pauschale auch für Monate ohne Schultage (Ferienmonate) zu bezahlen ist, ist diese ebenfalls zu berücksichtigen.

(2) Da die Anzahl der Mittagessen nicht erfasst wird, wird der Eigenanteil für die Leistungsberechtigten pauschal mit monatlich 16,67 € festgesetzt (Dieser Wert orientiert sich an dem bisherigen Eigenanteil aus dem Landesprogramm "Kein Kind ohne Mahlzeit"). Diesen Eigenanteil fordern die Anbieter von den Leistungsberechtigten direkt.

(3) Im Falle einer Bewilligung ist den Anbietern eine Mitteilung darüber zu übersenden. In dieser Mitteilung ist aufgeführt für welches Kind, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum die Kosten übernommen werden.

(4) Da die Pauschale monatlich in gleicher Höhe anfällt, reicht es aus, wenn z.B. eine Kopie des zugrunde liegenden Vertrags über die Mittagsverpflegung beigelegt wird. Dann ist keine monatliche Rechnung erforderlich.

(5) Wichtig ist, dass sich aus dem Schriftstück von dem Anbieter oder der Schule folgende Daten ergeben:

- Name, Vorname, Anschrift des Kindes
- Schule, die das Kind besucht
- monatliche Kosten für die Mittagsverpflegung (tatsächliche Kosten, Eigenanteil der Eltern, freiwillige Förderung von Städten und Gemeinden, verbleibender Betrag für das Bildungs- und Teilhabepaket)
- Bankverbindung des Anbieters der Mittagsverpflegung
- ggf. Verwendungszweck

(6) Bei jeder erneuten Bewilligung erhält der Anbieter eine neue Mitteilung. Sofern die Kostenübernahme vorzeitig endet, ergeht ebenso eine Mitteilung. Eine Mitteilung ergeht nicht, wenn der Zeitraum für die Bewilligung endet und kein Folgeantrag gestellt wurde.

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

8.5.2.2 Abonnement

(1) Das Kind erhält ein Abo und kann so z.B. an drei Tagen in der Woche an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Das Mittagessen wird mit einer monatlichen Pauschale berechnet. Der Eigenanteil wird entsprechend anteilig berechnet.

Beispiel: Bei einem 3 Tages Abo beträgt der Eigenanteil $\frac{3}{5}$ von 16,67 € = 10,- €

Anzahl der Tage	Eigenanteile
1	3,33 €
2	6,67 €
3	10,00 €
4	13,34 €
5	16,67 €

Zum weiteren Verfahren siehe [8.5.2.1 Pauschale für das Mittagessen](#).

(2) Sofern die Kopie des zugrundeliegenden Vertrages übersandt wird, muss sich der Umfang des Abo's daraus ergeben (z.B. 3 Tage pro Woche).

8.5.2.3 Chipkarte, Essensmarken, Barzahlung

(1) Das Mittagessen wird über ein Chipkartensystem, die Ausgabe von Essensmarken oder mittels Barzahlung spitz abgerechnet. Da die Anzahl der Mittagessen erfasst wird, kann der Eigenanteil exakt bestimmt werden (1,- € pro Mittagessen). Dieser wird durch die Anbieter den Leistungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Differenz muss in einer Rechnung für jedes Kind einzeln (auf einem eigenen Blatt) ausgewiesen und dem Kreis Gütersloh zugeleitet werden. Der Kreis Gütersloh leitet die Rechnung an die zuständige Stelle weiter.

(2) Auch hier ergeht im Vorfeld eine Mitteilung über die Bewilligung an den Anbieter der jeweiligen Mittagsverpflegung.

8.6 Teilhabe

8.6.1 Leistung, Definition

(1) Die Leistungen dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.

(2) Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

(3) Inhalte von Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe können beispielsweise sein:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden.

Erfasst sind daher z.B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKIP), Babyschwimmen, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen,

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

Die Aufzählung ist abschließend.

(4) Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen (musikpädagogische Ausbildung) verfügen.

(5) Familienbeiträge für Sportvereine sind i. d. R. kopfteilig zu berücksichtigen. Eine quotale Aufteilung anhand der Einzelbeiträge, die für den Sportverein zu zahlen wären, ist nur in Ausnahmefälle vorzunehmen, wenn das Jahresbudget sonst überschritten wird.

(6) Kosten für Veranstaltungen, Kurse oder Angebote, die lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen, werden nicht durch die Leistungen zur Teilhabe erfasst. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden. Nicht übernommen werden können Kosten für private Freizeitaktivitäten wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, eines Zoos, eines Kinos oder der Besuch eines Fitnessstudios oder vergleichbare private Freizeitaktivitäten. Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst.

(7) Zu den Leistungen für soziale und kulturelle Bildung gehören allein die reinen Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren. Nicht dazu gehören z.B. auch

- Fahrtkosten
- Sportbekleidung
- Musikinstrumente

(8) Aufgrund der Vielfalt der möglichen sportlichen und kulturellen Aktivitäten und um eine einheitliche Leistungsgewährung sicherzustellen, werden in einer Datenbank sowohl die förderfähigen als auch die nicht förderfähigen Aktivitäten hinterlegt (siehe [10. Datenbank](#)).

8.6.2 persönliche Voraussetzungen

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre.

8.6.3 Leistungsumfang, Verfahren

(1) Der anerkannte Bedarf umfasst Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 10 Euro.

(2) Den Kindern und Jugendlichen steht für Leistungen zur gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe ein Budget zur Verfügung. Damit können beispielsweise Leistungen übernommen werden, die nicht monatlich mit einem Leistungsanbieter abgerechnet werden (beispielsweise Jahresmitgliedsbeiträge in einem Sportverein) bzw. einmalig höher liegen, als die monatlichen 10 Euro (z.B. der einmalige Zuschuss zu einer Ferienfreizeit).

(3) Grundsätzlich ergibt sich das Budget aus dem monatlichen Höchstbetrag, der dem Kind oder Jugendlichen innerhalb des Bewilligungszeitraums zur Verfügung steht. Dies führt im SGB XII aufgrund der monatsweisen konkludenten Bewilligung im Dritten Kapitel zu einem unbefriedigenden

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

Ergebnis. Daher gilt für alle Rechtskreise, dass die Budgethöhe mit mindestens 60,- € (sechs Monate) festgelegt ist, es sei denn der Bewilligungszeitraum umfasst eine längere Dauer.

(4) Angesparte Beträge können auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro).

(5) Hierdurch wird Kindern und Jugendlichen ein Budget zur Verfügung gestellt, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können und selbst mit diesem Budget disponieren können.

(6) Der Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb des Bewilligungszeitraums ist für die Höhe des Budgets unerheblich.

Beispiel:

Wohngeldbewilligung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011; erstmalige Antragstellung auf Bildung- und Teilhabe am 01.12.2011; Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 110,- €

Die 110,- € sind in vollständiger Höhe zu übernehmen, da dem Kind im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2011 insgesamt 120, € zur Verfügung stehen.

Erweiterung:

Erneute Wohngeldbewilligung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012; am 01.02.2012 wird die Übernahme des Jahresbeitrags in Höhe von 120,- € für einen anderen Verein beantragt

Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 stehen erneut 120,- € zur Verfügung. Mit Auszahlung zum 01.02.2012 ist das Jahresbudget erschöpft.

(7) Die Leistung ist an den jeweiligen Anbieter zu zahlen. Den Anbietern ist eine Mitteilung über die Leistungsbewilligung zukommen zu lassen, damit diese die geänderten Rechnungsdaten berücksichtigen können.

9. Abweichende Gewährung und Rückforderung

9.1 Erstattung an Leistungsberechtigte in Ausnahmefällen

(1) Mit Ausnahme des Schulbedarfspakets und der Schülerbeförderungskosten sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nicht als Geldleistung, sondern als Sach- und Dienstleistung zu erbringen (Direktzahlung an den Anbieter).

(2) Eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern kann in bestimmten Fällen erfolgen, soweit z.B. die Eltern bereits Sach- und Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.

(3) Eine Überweisung (auch rückwirkend) unmittelbar z.B. an die Eltern ist danach möglich, jedenfalls dann, wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht.

9.2 Abwicklung Erstattung Mittagessen und Teilhabe

(1) Die Kosten des Mittagessens für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 können nach den Übergangsvorschriften des SGB II, SGB XII und BKGG pauschal mit 26,- € monatlich erstattet werden. Dies gilt für das SGB II und SGB XII für den Zeitraum 01.01. bis 31.03.2011 und für das BKGG für den Zeitraum 01.01. bis 31.05.2011.

Richtlinie zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Gütersloh

(2) Eine pauschale Erstattung in Höhe von 26,- € monatlich erfolgt nur, wenn für das Kind Mehraufwendungen in den jeweiligen Monaten entstanden sind. Dies ist nicht der Fall, wenn das Kind am Landesfond „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teilgenommen hat. Ebenso sind keine Mehraufwendungen entstanden, wenn durch die Städte und Gemeinden eine freiwillige Förderung stattgefunden hat, die dem Umfang des Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ entspricht.

(3) Wenn das Kind nicht am Landesfond „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teilgenommen hat und auch keine freiwillige Förderung der Städte und Gemeinden in vergleichbarem Umfang stattgefunden hat, kann unabhängig von der Höhe der Kosten für das Mittagessen eine pauschale Erstattung von monatlich 26,- € in den o. g. Zeiträumen erfolgen.

(4) Eine pauschale Erstattung der Aufwendungen für die Teilhabe in Höhe von 10,- € monatlich erfolgt in den o. g. Zeiträumen nur, wenn auch tatsächlich Kosten (z.B. für Sportvereine) in den jeweiligen Monaten entstanden sind.

Beispiel:

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2011 ist der Jahresbeitrag in Höhe von 30,- € angefallen. Da Wohngeld gezahlt wird, erfolgt eine Erstattung von pauschal 50,- €.

9.3 Rückforderung von Leistungen

Eine Erstattung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kommt nicht in Betracht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Folglich muss auch eine Aufhebung der anspruchsauslösenden Sozialleistung vorliegen (z.B. Wohngeld).

10. Datenbank

Durch den Kreis Gütersloh wird für die Sachbearbeitung eine Datenbank zur Verfügung gestellt, um einheitliche Ergebnisse bei Auswertungen und Datenlieferungen zu erzielen. Die Leistungsbescheide im Rechtskreis des SGB XII werden von den Städten und Gemeinden dem Kreis Gütersloh zugeleitet. Dort werden die Fälle in der Datenbank erfasst.

11. Koordination

Die Koordination für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets obliegt dem Kreis Gütersloh. Sofern sich Änderungs- oder Ergänzungsbedarfe hinsichtlich der Richtlinien ergeben, sind diese dem Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales, mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.